

Datenschutz in Bibliotheken

Sophie Haag

Inhaltsübersicht

I.	Einführung	125
II.	Datenschutzrechtliche Grundlagen	126
	A. Rechtliche Grundlagen	126
	B. Was sind Personendaten?	127
	C. Datenbearbeitungsgrundsätze nach DSGVO	128
III.	Umgang mit Benutzerdaten	129
	A. Allgemeines	129
	1. Rechtmässigkeit	129
	2. Treu und Glauben, Transparenz	129
	3. Zweckbindung	130
	4. Verhältnismässigkeit	130
	5. Datenrichtigkeit und Datensicherheit	131
	B. Verbundsysteme	131
IV.	Umgang mit Daten öffentlicher Arbeitsstationen mit Internetzugang	133
	A. Rechtfertigung der Registrierung von Benutzern	133
	B. Datenschutzkonforme Registrierung von Benutzern	133
V.	Weiterführende Informationen	134

I. Einführung

Im Bibliotheksalltag fallen laufend diverse Personendaten an. Zur Abwicklung der Ausleihe werden die Stammdaten des Benutzers erfasst und verwaltet, die einzelnen Ausleihvorgänge registriert, Logfiles der öffentlichen Arbeitsstationen mit Internetzugang erstellt und vieles mehr. Diese Daten scheinen auf den ersten Blick harmlos. Bei einer genaueren Betrachtung wird jedoch klar, dass diese Informationen – zusammengefügt – ein aussagekräftiges Bild über eine Person abgeben können. So sind unter Umständen Aussagen über die aktuellen Interessen einer Person, über ihre gegenwärtige Arbeit, allenfalls sogar über

ihre religiösen oder weltanschaulichen Einstellungen machbar.¹ Daher ist ein sorgfältiger Umgang mit Bibliotheksdaten – trotz der vermeintlichen Harmlosigkeit – von grosser Wichtigkeit.

Mit dem vorliegenden Beitrag soll zunächst ein kurzer Überblick über die beim Umgang mit Personendaten zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben werden. Anschliessend soll anhand der Beispiele von Benutzerdaten und Logdaten öffentlicher Arbeitsstationen gezeigt werden, wie diese Rahmenbedingungen im Bibliotheksalltag konkret umgesetzt werden sollten.²

II. Datenschutzrechtliche Grundlagen

A. Rechtliche Grundlagen

Art. 13 der Bundesverfassung³ legt grundlegend fest, dass jede Person Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten hat. Um diesen Schutz gesetzlich zu verankern, wurde das Bundesgesetz über den Datenschutz⁴ verabschiedet, das seit dem 1. Juli 1993 in Kraft ist. Die entsprechende Verordnung⁵ regelt die Einzelheiten. Ausserdem existieren auch in anderen Gesetzen und Bereichen zahlreiche Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit. In den Artikeln 28–28I des Zivilgesetz-

¹ Dass solche Daten zu einem aussagekräftigen Persönlichkeitsprofil zusammengefügt werden können, zeigt sich auch am Beispiel des US-amerikanischen «Federal Bureau of Investigation», das unter dem neu in Kraft getretenen Patriot Act sehr früh die Herausgabe von Nutzerdaten US-amerikanischer Bibliotheken verlangte. Vgl: Eric Lichtblau, F.B.I., Using Patriot Act, Demands Library's Records, in: The New York Times, Online-Ausgabe vom 26.8.2005, www.nytimes.com/2005/08/26/politics/26patriot.html.

² Selbstverständlich werden im Bibliotheksalltag eine grosse Zahl weiterer Personendaten bearbeitet. Zu denken ist hierbei insbesondere an Personalakten des Bibliothekspersonals oder an mit Videoüberwachungsanlagen gewonnene Bilder. Weitere Ausführungen hierzu würden jedoch den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Dem interessierten Leser seien daher die vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten hierzu veröffentlichten Merkblätter zur weiterführenden Lektüre empfohlen.

³ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101.

⁴ DSG, SR 235.1.

⁵ VDSDG, SR 235.11.

buches⁶ wird festgelegt, wie im Fall von Persönlichkeitsverletzungen rechtlich vorgegangen wird.

Die Kantone haben den Umgang mit Personendaten durch kantonale oder kommunale Behörden⁷ in eigenen Erlassen geregelt.⁸

B. Was sind Personendaten?

Als Personendaten gelten alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.⁹ Man unterscheidet zwischen den «normalen» und den besonders schützenswerten Personendaten. Letztere zeichnen sich dadurch aus, dass sie besonders sensible Bereiche unserer Persönlichkeit betreffen, dass ihre Bearbeitung besonders tief in unsere Persönlichkeit eingreift und daher die Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besonders gross ist. Daher sind beim Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten strengere Anforderungen zu erfüllen.¹⁰ Diese sind im DSG abschliessend aufgezählt.¹¹

Den besonders schützenswerten Personendaten gleichgestellt sind sogenannte Persönlichkeitsprofile, also Zusammenstellungen von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben.¹² Gerade bei Personendaten aus Bibliotheken kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch deren Zusammenfügen ein Persönlichkeitsprofil entsteht,

⁶ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210.

⁷ Hierzu sind auch sämtliche Kantons- und Gemeindebibliotheken sowie die Universitätsbibliotheken zu zählen.

⁸ Eine Übersicht über die kantonalen Erlasse und die jeweils zuständigen Datenschutzbehörden kann unter www.privatim.ch eingesehen werden.

⁹ Art. 3 lit. a DSG.

¹⁰ So müssen in der Regel Datensammlungen beim EDÖB dann angemeldet werden, wenn regelmässig besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden (Art. 11a DSG). Es besteht u.a. eine spezielle Informationspflicht gemäss Art. 14 DSG resp. Art. 18a DSG, und es gelten zudem höhere Anforderungen an eine rechtsgültige Einwilligung (Art. 4 Abs. 5 DSG).

¹¹ Art. 3 lit. c DSG: Es sind dies Daten über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit einer Person, Angaben über Massnahmen der sozialen Hilfe oder solche über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

¹² Art. 3 lit. d DSG.

insbesondere wenn die betroffene Person das Bibliotheksangebot häufig und regelmässig nutzt.

C. Datenbearbeitungsgrundsätze nach DSGVO

Jede Bearbeitung von Personendaten muss sich im Rahmen der Datenbearbeitungsgrundsätze des DSGVO bewegen. Diese sind in den Art. 4–7 DSGVO festgelegt und umfassen Folgendes:

Rechtmässigkeit: Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden.¹³ Mit anderen Worten: Für eine Datenbearbeitung muss stets eine gesetzliche Grundlage, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder die Einwilligung der betroffenen Person vorliegen.

Treu und Glauben, Transparenz: Die von einer Datenbearbeitung betroffenen Personen müssen darüber informiert werden, welche Daten in welcher Weise und durch wen bearbeitet werden.¹⁴ Die tatsächliche Datenbearbeitung muss diesen angegebenen Rahmen einhalten.

Zweckbindung: Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.¹⁵ Zweckänderungen dürfen nur dann erfolgen, wenn dafür ein Rechtfertigungsgrund¹⁶ besteht und die betroffenen Personen entsprechend informiert wurden.

Verhältnismässigkeit: Jede Datenbearbeitung muss verhältnismässig sein.¹⁷ Ausgehend vom Zweck der Datenbearbeitung darf diese nur so weit gehen, wie dies zur Erreichung des Bearbeitungszwecks notwendig ist. Die Verhältnismässigkeit bezieht sich auf die gesamte Datenbearbeitung, insbesondere auf die Art und Menge der bearbeiteten Daten, auf die Menge der Zugangsberechtigten und auf die Speicherdauer.

Datenrichtigkeit: Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern. Er hat alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit

¹³ Art. 4 Abs. 1 DSGVO.

¹⁴ Art. 4 Abs. 2 und 4 DSGVO.

¹⁵ Art. 4 Abs. 3 DSGVO.

¹⁶ Vgl. die vorstehenden Ausführungen zum Prinzip der Rechtmässigkeit.

¹⁷ Art. 4 Abs. 2 DSGVO.

die Daten berichtigt oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.¹⁸

Datensicherheit: Wer Personendaten bearbeitet, hat durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Daten nicht Unberechtigten zugänglich gemacht oder anderweitig missbraucht werden.¹⁹

III. Umgang mit Benutzerdaten

A. Allgemeines

Beim Umgang mit Benutzerdaten, seien es Stammdaten oder Ausleihdaten, sind die in Kapitel I C. ausgeführten Bearbeitungsgrundsätze einzuhalten. Konkret bedeutet dies, was folgt:

1. Rechtmässigkeit

Die Bearbeitung von Benutzerdaten erfolgt zum Zweck, den Ausleihvorgang abzuwickeln. Es besteht ein überwiegendes Interesse der Bibliothek, die hierfür notwendige Datenbearbeitung vorzunehmen. Darüber hinausgehende Datenbearbeitungen dürfen hingegen nur mit der Einwilligung der betroffenen Nutzer durchgeführt werden.²⁰

2. Treu und Glauben, Transparenz

Die Benutzer müssen über sämtliche für die Bearbeitung von Personendaten relevanten Vorgänge informiert werden. Damit dies gewährleistet ist, sollte die Information an die Benutzer standardisiert, z.B. in einer Datenschutzerklärung, erfolgen. Die Datenschutzerklärung muss in einer für die Zielgruppe klar verständlichen Sprache sachlich richtig, eindeutig, vollständig und relevant abgefasst sein.²¹

¹⁸ Art. 5 DSGVO.

¹⁹ Art. 7 DSGVO.

²⁰ Vgl. die Ausführungen unter Ziffer 4 nachstehend.

²¹ BERND JURASCHKO, Datenschutz in der Bibliothek 2.0, in: Julia Bergmann/Patrick Danowski (Hrsg.), Handbuch Bibliothek 2.0, Berlin 2010, S. 189.

Inhaltlich sollte eine Datenschutzerklärung mindestens folgende Fragen beantworten:

- Welche Daten werden bearbeitet?
- Zu welchem Zweck werden die Daten bearbeitet?
- Wie lange werden die Daten gespeichert?
- Wer hat Zugriff auf die Daten?
- Werden Daten an Dritte weitergegeben und wenn ja, in welchen Fällen?

Allfällige Besonderheiten der Datenbearbeitung²² sind speziell zu erwähnen.

Die konkret durchgeführte Datenbearbeitung hat sich an diese Angaben zu halten. Jede Änderung²³ ist den betroffenen Personen mitzuteilen.

3. Zweckbindung

Der bei der Datenerhebung angegebene Zweck ist strikte einzuhalten. Dementsprechend ist bei der Benutzerinformation anzugeben, wenn Daten für weitere Zwecke ausserhalb der Abwicklung des Ausleihvorgangs²⁴ benutzt werden sollen. Eine solche Verwendung der Benutzerdaten darf auch nur mit der Einwilligung der Betroffenen erfolgen.

4. Verhältnismässigkeit

Es dürfen nur diejenigen Personendaten beschafft und weiterbearbeitet werden, die für die Abwicklung des Ausleihvorgangs notwendig sind.²⁵ Weitere Personendaten²⁶ dürfen nur auf freiwilliger Basis erhoben werden. Die Unterscheidung zwischen notwendigen und freiwilligen Angaben muss klar erkennbar sein, und es dürfen den betroffenen Personen keine Nachteile erwachsen, wenn sie nur die obligatorischen Angaben machen.

²² Z.B. die Verwendung der Daten in einem Verbundsystem, vgl. nachstehendes Kapitel.

²³ Z.B. die Auslagerung eines Teils der Datenbearbeitung (Outsourcing).

²⁴ Z.B. für den Versand eines Newsletters.

²⁵ Für die Abwicklung des Ausleihvorgangs notwendig sind Name, Vorname und Geburtsdatum zur Identifizierung des Nutzers sowie Adresse und Telefon für eine Kontaktaufnahme und allfällig für den Versand von Korrespondenz und Büchern.

²⁶ Nicht notwendig sind Angaben wie das Geschlecht oder der Geburtsort sowie weitere Kontaktdaten (Mobilenummer, Mailadresse etc.).

Die Daten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Ausleihdaten sind daher nach vollständiger Abwicklung des Ausleihvorgangs, Stammdaten nach Beendigung der Kundenbeziehung zu löschen. Eine Ausnahme gilt dort, wo spezielle gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.²⁷ Es sind Löschfristen für die jeweiligen Datenkategorien zu definieren und reglementarisch festzuhalten.

Es dürfen nur diejenigen Personen Zugang zu den gespeicherten Personendaten erhalten, die diesen für ihre Arbeit auch tatsächlich benötigen. So ist den mit der Ausleihe beschäftigten Mitarbeitenden Zugang zu den Nutzerdaten zu gewähren, während beispielsweise das Reinigungspersonal diesen nicht benötigt und daher auch nicht erhalten soll. Auch die Zugangsberechtigungen sollten reglementarisch festgehalten werden.

5. Datenrichtigkeit und Datensicherheit

Die Bibliothek als Datenbearbeiter ist dafür verantwortlich, dass die durch sie bearbeiteten Personendaten korrekt sind. Aus diesem Grund muss technisch und organisatorisch sichergestellt werden, dass unrichtige oder unvollständige Personendaten auf einfache und unbürokratische Weise und in der Regel kostenlos korrigiert oder vernichtet werden können. Es empfiehlt sich daher, entsprechende Standardabläufe zu definieren und reglementarisch festzuhalten.

Die Bibliothek als Datenbearbeiter ist zudem dafür verantwortlich, dass die Datensicherheit zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist. Dementsprechend sind geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu treffen.²⁸

B. Verbundsysteme

Bibliotheksverbundsysteme führen zwangsläufig zu einer Weitergabe von Personendaten. Da eine Datenweitergabe ebenfalls eine Bearbeitung nach DSGVO darstellt, müssen auch hierfür die allgemeinen Bearbeitungsgrundsätze eingehalten werden. Die Besonderheit liegt bei solchen Systemen darin, dass die

²⁷ Insbesondere die Pflicht zur Aufbewahrung buchhaltungsrelevanter Daten nach Art. 692 OR resp. gemäss der Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher, GeBüV, SR 221.431.

²⁸ Ausführende Informationen hierzu können dem Leitfaden «Technische und organisatorische Massnahmen» des EDÖB entnommen werden.

Datenweitergabe in der Regel automatisch erfolgt und daher nicht mehr in jedem konkreten Einzelfall geprüft werden kann, ob die Weitergabe insbesondere rechtmässig und verhältnismässig ist. Um die Einhaltung der allgemeinen Bearbeitungsgrundsätze trotzdem gewährleisten zu können, muss bei Verbundsystemen Folgendes beachtet werden:

Es dürfen nur diejenigen Daten im Rahmen eines Verbundsystems Dritten zugänglich gemacht werden, bei denen eine Weitergabe in jedem Fall rechtmässig und verhältnismässig ist. Dementsprechend dürfen für die am Verbundsystem teilnehmenden Bibliotheken nur diejenigen Benutzerdaten zugänglich sein, die sie selbst auch tatsächlich benötigen. Stammdaten von Personen, die keine Bücher bei der betreffenden Bibliothek ausgeliehen haben, oder Ausleihdaten fremder Bibliotheken gehören nicht dazu. Auch Daten über gegen einen Benutzer verhängte administrative Massnahmen²⁹ dürfen nur dann im Verbundsystem einsehbar sein, wenn sie auch für andere Bibliotheken Relevanz haben, also Personen betreffen, die ein Angebot der fraglichen Bibliothek tatsächlich nutzen und ein Verhalten betreffen, vor dem sich die fragliche Bibliothek auch zu schützen hat.³⁰

Abschliessend soll noch der Hinweis erfolgen, dass bei automatisierten Datenbearbeitungssystemen besondere Anforderungen an die Datensicherheit bestehen. So muss diese insbesondere auch bei der Datentransferung gewährleistet sein.³¹ Es sind daher entsprechende Massnahmen für eine sichere Übertragung von Personendaten zu ergreifen.

²⁹ Z.B. Bussen, Sperren etc.

³⁰ So wäre es z.B. denkbar, dass eine gegen einen Benutzer verhängte Sperre wegen wiederholter Zerstörung von Büchern auch für andere Bibliotheken einsehbar sein muss, falls davon auszugehen ist, dass der Benutzer weiterhin Bücher zerstören wird. Eine wegen einer verspäteten Rückgabe ausgesprochene Busse dagegen sollte im Verbundsystem nicht einsehbar sein, da hier eine Datenweitergabe vermutlich unverhältnismässig wäre.

³¹ Die für die Datensicherheit bei automatisierten Datenbearbeitungen erforderlichen Massnahmen wurden vom Bundesrat in Art. 9 VDSG ausführlicher geregelt. Weitere Informationen hierzu können dem vom Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten veröffentlichten Leitfadens zu den technischen und organisatorischen Massnahmen entnommen werden.

IV. Umgang mit Daten öffentlicher Arbeitsstationen mit Internetzugang

Bibliotheken bieten ihren Benutzern häufig Arbeitsstationen mit Internetzugang für Recherchen und dergleichen an. Wird die Nutzung der Arbeitsstationen mit Personenbezug protokolliert, handelt es sich bei den dadurch anfallenden Daten ebenfalls um Personendaten, so dass die allgemeinen Bearbeitungsgrundsätze auch hier eingehalten werden müssen. Konkret bedeutet dies, was folgt:

A. Rechtfertigung der Registrierung von Benutzern

Die für Internetanbieter geltende Pflicht, Benutzerdaten während sechs Monaten zu speichern und im Bedarfsfall Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen, gilt nicht für Bibliotheken, welche ihren Benutzern Arbeitsstationen mit Internetzugang anbieten.³² Sollte aber ein von einer Bibliothek ihren Nutzern zu Verfügung gestellter Rechner zu illegalen Zwecken missbraucht werden, wäre es für die Bibliothek wichtig, nachvollziehen zu können, wer den Rechner zur fraglichen Zeit genutzt hat, um sich selber schadlos zu halten.

In diesem Rahmen ist die Registrierung von Nutzerdaten folglich gerechtfertigt und dürfte auch eine abschreckende Wirkung auf potentielle Täter haben.

B. Datenschutzkonforme Registrierung von Benutzern

Ausgehend vom im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Zweck ist es verhältnismässig, den Benutzer, die Zeit und die Dauer der Nutzung sowie die dabei verwendete IP-Adresse während sechs Monaten aufzubewahren.³³ Vom datenschutzrechtlichen Aspekt her ist es vorzuziehen, wenn die Personendaten dabei pseudonymisiert werden.³⁴ Sollen zusätzliche Daten³⁵ gespeichert werden, so muss dies ohne Personenbezug, also anonymisiert, erfolgen.

³² Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR 780.1).

³³ Eine längere Aufbewahrungsdauer ist allenfalls gestützt auf weitere Aufbewahrungspflichten nötig, z.B. Art. 692 OR resp. nach GeBüV.

³⁴ Z.B. durch Verwendung der Benutzernummer anstelle des Namens einer Person.

³⁵ Z.B. die besuchten Websites.

Es ist in einem Reglement festzuhalten, in welchen Fällen die Logdaten ausgewertet werden und wer diese Auswertung durchführen darf. Der Kreis der Berechtigten ist hierbei auf ein Minimum zu beschränken. Die betroffenen Personen müssen über alle diese Aspekte der Datenbearbeitung informiert werden, bevor sie eine solche Arbeitsstation zum ersten Mal benutzen.

V. Weiterführende Informationen

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte hat auf seiner Website www.derbeauftragte.ch diverse Leitfäden und Merkblätter veröffentlicht, welche über den datenschutzkonformen Umgang mit Personendaten in verschiedenen Lebensbereichen Auskunft geben. Zur weiterführenden Lektüre in der Thematik Datenschutz in Bibliotheken sei an dieser Stelle insbesondere Folgendes empfohlen:

- Leitfaden über die Bearbeitung von Personendaten im Privatbereich
- Leitfaden über die Bearbeitung von Personendaten in der Bundesverwaltung
- Leitfaden über die Bearbeitung von Personendaten im Arbeitsbereich
- Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen
- Merkblatt zur Videoüberwachung durch private Personen
- Merkblatt zur Videoüberwachung am Arbeitsplatz
- Merkblatt zum Auskunftsrecht